

Erwachsenen-Vertretung bedeutet

jemand anderes erledigt (rechtliche) Dinge

für eine erwachsene Person

wenn sie das wegen einer

psychischen Beeinträchtigung oder einer Lernschwäche

selbst nicht kann = nicht entscheidungs-fähig ist

Entscheidungsfähigkeit

bedeutet,
dass eine Person versteht, was
sie macht,
was für Folgen das hat,
und danach handelt.



Unterstützung

Es kann sein, dass man das nicht alleine kann.

Man braucht jemanden, der gut erklärt oder einem hilft.

Wenn man mit so einer Unterstützung
entscheiden kann,
kann man diese Dinge auch selbst erledigen.



Unterstützen können:

- die Familie,
- Freunde oder Bekannten
- Gruppen von Gleichgestellten (= Peeraroups),
- Betreuer
- Beratungsstellen oder
- das betreute Konto

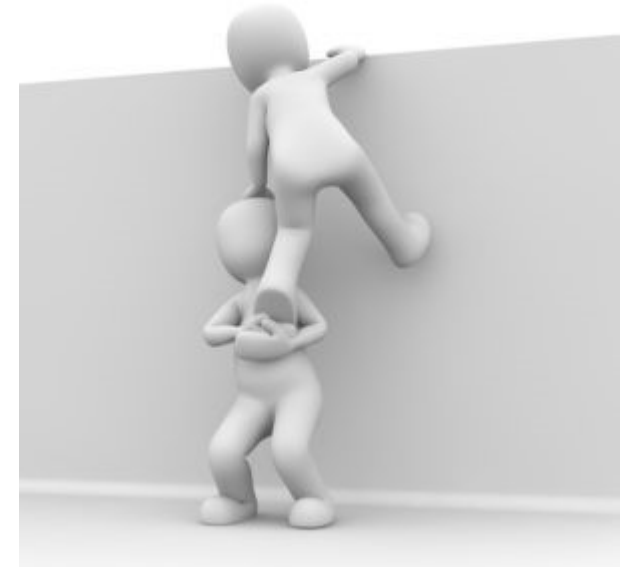


Erwachsenenvertretung

VertretungsNetz
Akademie

Nur wenn man seine Angelegenheiten auch mit Unterstützung nicht erledigen kann, braucht man eine Erwachsenenvertretung.

Sie sollte helfen, dass man seine Sachen wieder alleine erledigen kann.



Wenn ich eine Erwachsenenvertretung habe

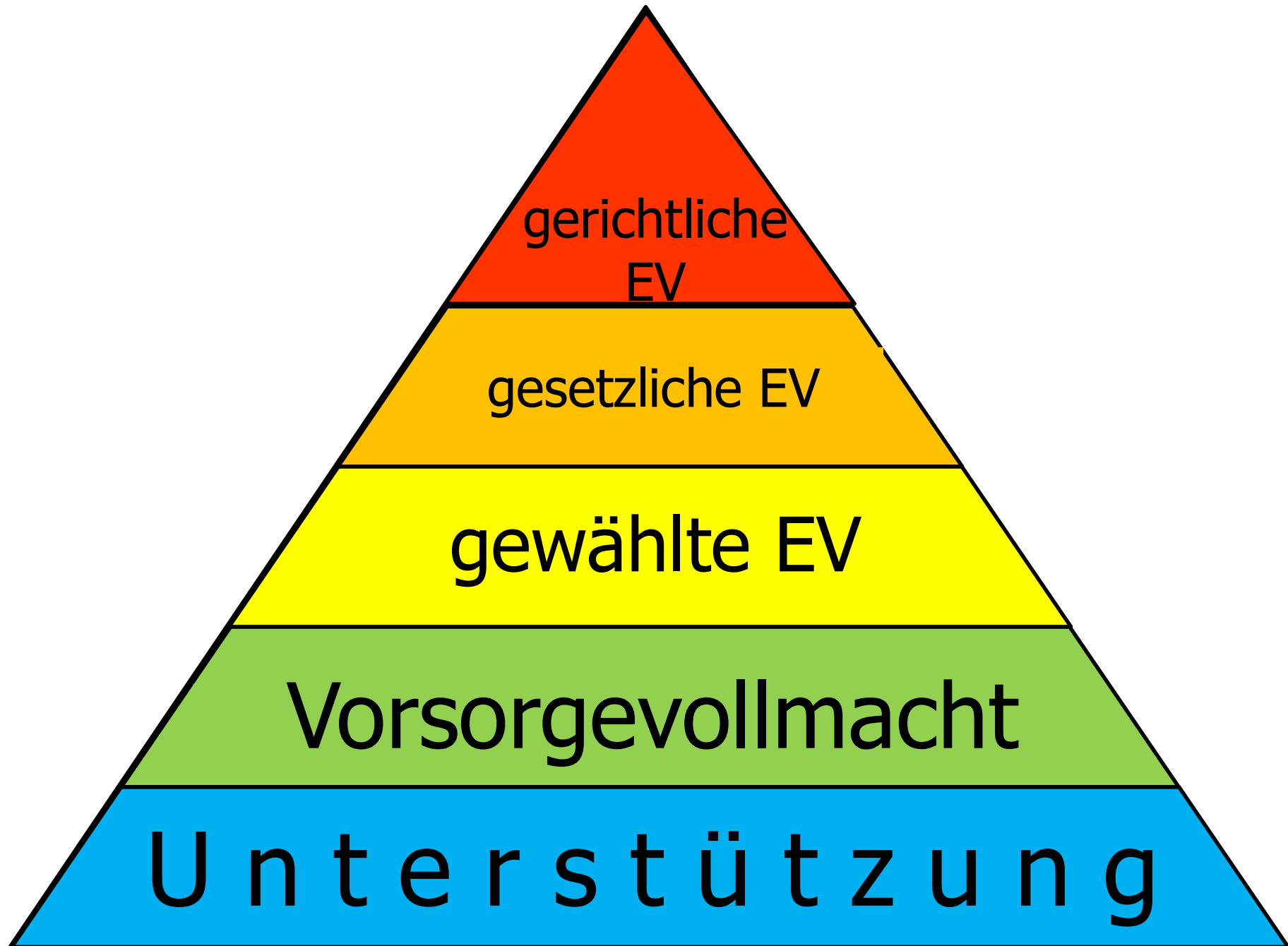
- Darf ich trotzdem Entscheidungen über die Dinge treffen, die ich verstehe!
- Wenn ich einen Vertrag verstehe, darf ich ihn auch selbst unterschreiben!
- Ich darf immer Dinge kaufen, die ich gleich bezahlen und mir leisten kann!

Wer kann Erwachsenenvertreter:in sein?

- jemand aus der Familie
- Freunde oder Bekannte
- VertretungsNetz (=Erwachsenenschutzverein)
- Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin
- Notar oder Notarin

Formen der Erwachsenenvertretung

- gewählte Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gerichtliche Erwachsenenvertretung



Gewählte Erwachsenenvertretung

- wenn man ungefähr weiß, wofür man eine Vertretung braucht
- und auch ungefähr weiß, was das für einen bedeutet
- kann man sich eine andere Person als Vertreter:in aussuchen:



- ein Familienmitglied
- einen Freund oder eine Freundin
- einen Bekannten oder eine Bekannte
- Jemand, dem man vertraut!

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn man sich nicht jemanden aussuchen kann, darf einen trotzdem jemand aus der Familie vertreten.

Man kann dazu auch nein sagen.

Nach drei Jahren endet die Vertretung.



Gerichtliche Erwachsenenvertretung (1)

- wenn man eine Vertretung braucht
- und es keine andere Möglichkeit gibt
- bestimmt das Gericht einen Erwachsenenvertreter.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung (2)

- Vorher muss das Gericht den Erwachsenenschutzverein fragen, ob das notwendig ist (Abklärung im Clearing).
- Der Vertreter darf nur für notwendige Sachen bestellt werden.



Pflichten der Erwachsenenvertretung (1)

- muss meine Wünsche hören
- muss diese Wünsche möglichst berücksichtigen
- soll mir auch helfen, selbst Entscheidungen zu treffen
- soll mir helfen, Dinge zu erledigen



Pflichten der Erwachsenenvertretung (2)

- muss mich informieren, bevor er oder sie etwas tut, das mich betrifft.
- muss sich anhören, was ich dazu meine
- muss meine Meinung möglichst berücksichtigen
- muss mir sagen, wie viel Geld da ist
- muss mir sagen, was mit dem Geld passiert

Pflichten der Erwachsenenvertretung (3)

- muss mich mindestens einmal im Monat **persönlich sehen**
- darf nicht meine ganze Post zu sich umleiten
- darf nicht entscheiden, wen ich treffe



Pflichten der Erwachsenenvertretung (4)

- muss mir Geld zur Verfügung stellen
- muss nicht wissen und genehmigen, was ich mit diesem Geld mache
- soll Geld nicht ansparen, wenn ich es brauche



Aufgaben des Gerichts

Das Gericht kontrolliert,
ob der Vertreter seine Sache gut macht.

- Wenn man nicht zufrieden ist,
kann man das dem Gericht
melden.
- Auch wenn man glaubt,
dass man keinen Vertreter mehr braucht.



Das Gericht kann

- Der Erwachsenenvertretung Aufträge erteilen
- Die Erwachsenenvertretung entheben und eine andere Person als Erwachsenenvertreter:in bestellen
- Die Aufgaben der Erwachsenenvertretung einschränken oder ändern
- Die Erwachsenenvertretung beenden

Das Vertretungs-Netz kann

- beraten und erklären
- gesetzliche und gewählte Erwachsenenvertretungen registrieren
- gesetzliche und gewählte Erwachsenenvertretungen beenden
- gerichtlicher Erwachsenenvertreter sein

Telefonberatung von VertretungsNetz in Wien unter

0676/ 833 08-1188

- Montag, Dienstag und Freitag
10:00 – 12:00 Uhr
- Montag, Mittwoch und Donnerstag
13:00 – 15:00 Uhr

Schriftliche Terminvereinbarung für persönliche Beratung

- per E-Mail an den zuständigen Standort möglich:
- vertretungsnetz.at/kontakt/standorte-erwachsenenvertretung/